

Rathausgasse 1
3011 Bern
Telefon +41 31 633 79 20
Telefax +41 31 633 79 09
www.gef.be.ch
info@gef.be.ch

Referenz: 2016.GEF.1192

Bern, 29. August 2018

Antwort-Tabelle Konsultation Direktionsverordnung über das Betreuungsgutscheinsystem (BGSDV)

Bitte retournieren: - im Word-Format
 - per E-Mail an info.stellungnahmen@gef.be.ch
 - bis **31. August 2018**

Bitte schreiben Sie Ihre Bemerkungen für jeden Artikel in die Kolonne „Bemerkungen“; allfällige Vorschläge (Änderungen, Verbesserungen) in die Kolonne „Vorschlag“



Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Grundsätzliches	<p>Die Notwendigkeit einer BGSDV ist nicht nachvollziehbar. Was in der BGSDV geregelt ist, könnte genauso gut auch im ASIV stehen. Trotz der BGSDV sind auch in der ASIV weiterhin Frankenbeträge eingesetzt, welche eine periodische Überarbeitung bedingen.</p> <p>Gegenüber dem heutigen System werden die Hürden für den Zugang zu den Vergünstigungen insbesondere durch die Regelungen in den Art. 6 und 14 erschwert und nicht verbessert.</p>	Verzicht auf BDSDV und Integration der entsprechenden Bestimmungen im ASIV.

Artikel 1		
Artikel 2		
Artikel 3		
Artikel 4		
Artikel 5		
Artikel 6	Die vorgeschlagene Regelung entspricht nicht den realen Bedürfnissen und schafft Betreuungslücken. Unseres Erachtens soll ein Gutschein in dem Umfang festgelegt werden, in dem die Erziehungsberechtigten aufgrund ihrer Erwerbstätigkeit gezwungenermassen auf eine externe Familienbetreuung angewiesen sind. Die Stadt Bern praktiziert genau diese von uns favorisierte Regelung. Aus praktischen Gründen wird empfohlen auf Ausnahmeregelungen zu verzichten.	Abs 2 a: Das durch einen Betreuungsgutschein vergünstigte Betreuungspensum entspricht dem Wert, um den ein Paar gemeinsam mehr als 100% arbeitstätig ist. Abs 2 b streichen Abs 3a Für eine erziehungsberechtigte Person entspricht das vergünstigte Betreuungspensum dem Wert, um den die erziehungsberechtigte Person arbeitstätig ist. Abs 3 b streichen
Artikel 7		
Artikel 8		
Artikel 9		
Artikel 10		
Artikel 11		
Artikel 12		
Artikel 13		
Artikel 14	Abs 1a: Diese Regelung ist nicht plausibel, ausser man geht davon aus, dass ein Kind welches, aus sozialen Gründen mehr als 60% in der KITA sein sollte, besser fremdplatziert wird.	Abs.1 Das durch einen Betreuungsgutschein vergünstigte Betreuungspensum entspricht bei

Abs 1b: Auch diese Regelung übersteuert und wird dem Einzelfall nicht gerecht.

einer sozialen oder sprachlichen Indikation dem ausgewiesenen Bedarf.

Die Höhe der Betreuungspensen sollen die Sozialdienste entsprechend der Indikation definieren. Den Sozialdiensten sollen weder bei einer sozialen Indikation noch bei einer sprachlichen Indikation minimale und/oder maximale Prozente vorgegeben werden.

Artikel 15

Artikel 16

Artikel 17

Artikel 18